

Bebauungsplanverfahren Nr. 2/21
„Ausbau der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße“
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/75a, 6/76, 4/80 und 7/12)

BEGRÜNDUNG

Verfasser: Stadtplanungsamt Bayreuth

Plandatum: 06.04.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Zur Planaufstellung - Veranlassung und Ziel der Planung | 3 |
| 2. Planungsrecht..... | 4 |
| 2.1. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) | 4 |
| 2.2. Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung)..... | 5 |
| 2.3. Bestand und Topografie..... | 5 |
| 2.4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung | 6 |
| 3. Planung | 6 |
| 3.1. Kenndaten der Planung | 6 |
| 3.2. Geltungsbereich..... | 7 |
| 3.3. Verfahrensstand | 7 |
| 3.4. Planinhalt..... | 7 |
| 4. Umweltbericht..... | 10 |
| 4.1. Einleitung..... | 10 |
| 4.1.1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans | 10 |
| 4.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung | 11 |

| | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.2. | Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen | 12 |
| 4.2.1. | Bestandsaufnahme (Basisszenario) und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung | 12 |
| 4.2.2. | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 13 |
| 4.2.3. | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen | 15 |
| 4.2.4. | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 15 |
| 4.2.5. | Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen | 16 |
| 4.3. | Zusätzliche Angaben | 17 |
| 4.3.1. | Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 17 |
| 4.3.2. | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen | 17 |
| 4.3.3. | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 18 |
| 4.3.4. | Referenzliste/Quellen | 19 |
| 5. | Auswirkungen der Planung | 19 |
| 6. | Rechtsgrundlagen | 19 |

Anlage zum Umweltbericht: Bewertung der Umweltauswirkungen (Tabelle)

1. Zur Planaufstellung - Veranlassung und Ziel der Planung

Ziel der Planung ist eine zukunftsfähige und anforderungsgerechte verkehrliche Gestaltung der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße und der Knotenbereiche Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Universitätsstraße und Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße. Dies soll durch einen vierstreifigen Ausbau mit Turbokreisverkehrsanlage umgesetzt werden, der gleichzeitig eine möglichst attraktive Führung des Fuß- und Radverkehrs beinhaltet. Die grundlegenden Umgestaltungen der Knotenpunkte sind erforderlich, da eine Verkehrsprognose aus dem Jahr 2015, aktualisiert 2020, zu dem Ergebnis kam, dass die Knotenpunkte in ihrer heutigen Form die aktuelle Verkehrsmenge nicht mehr leistungsfähig abwickeln können und damit ein Ausbau verkehrstechnisch erforderlich ist. Hinzukommt, dass weitere neue Entwicklungsflächen zwischen Technologieachse und Nürnberger Straße entstanden bzw. geplant sind. Ebenso sind Neubauten im Bereich der Hauptzufahrt der Universität mit dem Institut für Entrepreneurship und Innovation (E&I) und dem Regionalen Gründer- und Innovationszentrum (RIZ) vorgesehen.

Dem Bauausschuss wurden in der Sitzung am 20.10.2020 die Ergebnisse der Planungsvarianten des beauftragten Planungsbüros „R+T Verkehrsplanung GmbH“ vorgestellt. In der Sitzung beschloss der Bauausschuss der Variante 2 – „Turbokreisverkehr“ zu folgen. Mit dem geplanten Ausbau des Verkehrskreisels auf städtischem Grund soll dem Bedarf aufgrund der gestiegenen Verkehrsauslastung entsprochen und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Durch den Ausbau des Knotenpunktes Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Universitätsstraße zu einem Turbokreisverkehr ist auch eine südliche Verschiebung des Fuß- und Radweges an der Universitätsstraße erforderlich, um einen verkehrssicheren Anschluss zu ermöglichen. Außerdem soll im Bereich des Knotenpunktes Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße eine Anbindung der Fuß- und Radwege ins angrenzende geplante Bebauungsplangebiet (SO Forschung und Entwicklung, WA) entsprechend dem Rahmenplan Technologieachse vom 24.11.2011 und den Fortschreibungen vom 27.03.2019 und vom 22.07.2020, mit einer weiteren Rad-Fußweganbindung, entsprochen werden. Langfristig soll hier ein durchgängiger Grünzug mit integriertem Rad- und Fußweg zur Anbindung an das vorhandene gesamtstädtische Rad- und Fußwegenetz geschaffen

werden. Die Voraussetzung dieses Anschlusses wird mit diesem Bauleitplanverfahren am Knotenpunkt Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße städtebaulich vorbereitet.

2. Planungsrecht

2.1. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung)

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bayreuth mit integriertem Landschaftsplan stellt in diesem Bereich eine örtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dar. Im südlichen Geltungsbereich verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze mit anschließenden nicht geschützten und geschützten Biotopflächen (BT-0850-015; BT-0216-001). Außerdem ist südlich angrenzend das Regenrückhaltebecken und die Mischgebietsbebauung des Stadtteils Oberkonnersreuth dargestellt. Im Norden an dem Geltungsbereich angrenzend sind Sondergebiete für „Forschung und Entwicklung“ (Hinweis: Genehmigung der 32. Flächennutzungsplanänderung aktuell bei der Regierung v. Oberfranken, Wirksamwerden voraussichtlich Sommer 2021, Feststellungsbeschluss erfolgte am 06.12.2020), derzeit noch P+R-Fläche (Park & Ride), Grün-/Biotopflächen (BT-0267-007) und Grünanlagen mit der geplanten Tapertoffenlegung sowie im Westen das Sondergebiet Universität dargestellt.

Mit dem Ausbau der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße und deren Knotenpunkte mit der Universitätsstraße und Filchnerstraße ist nur von geringfügigen Abweichungen zur Darstellung des Flächennutzungsplanes auszugehen. Damit lassen sich die Grundzüge der Planung aus dem Flächennutzungsplan ableiten, weshalb dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird. Die Anpassungen der Flächenzuordnungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans aufgrund von örtlichen Vorgaben erforderlich, berühren jedoch nicht die Grundzüge des Flächennutzungsplans. Die Konzeption des Flächennutzungsplans wird durch die geringfügigen Abweichungen nicht in Frage gestellt.

2.2. Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung)

Der Geltungsbereich liegt in den Bebauungsplänen Nr. 8/75a, 6/76, 4/80 und 7/12.

- ➔ Bebauungsplan Nr. 8/75a „Oberkonnersreuth-Nord TB Dr.-Konrad-Pöhner-Straße / Fraunhoferstraße“,
Inkrafttreten am 05.12.1980: Straßenverkehrsfläche, Gehsteige
Um das Mischgebiet Oberkonnersreuth entlang der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße zu schützen wurden Schallschutzbepflanzung entlang der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße im Bebauungsplan Nr. 8/75a festgesetzt.
- ➔ Bebauungsplan Nr. 6/76 Universitätsstraße - Nürnberger Straße (Fa. Zapf),
Inkrafttreten am 20.11.1987: Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünfläche
- ➔ Bebauungsplan Nr. 4/80 für den Bereich des „Universitätsgeländes“,
Inkrafttreten am 07.06.1985: Straßenverkehrsfläche, Rad- und Fußweg, öffentliche Grünfläche
- ➔ Bebauungsplan Nr. 7/12 Technologieachse Bayreuth / Teilbereich 1 - Sondergebiet Forschung und Entwicklung,
Inkrafttreten am 19.07.2013: Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünfläche mit Baumpflanzgebot

2.3. Bestand und Topografie

Bei dem Planareal handelt es sich um eine Fläche im südlichen Stadtgebiet an den Stadtbezirksgrenzen Birken/Universität und Oberkonnersreuth. Die Dr.-Konrad-Pöhner-Straße und die Universitätsstraße binden als wichtige Einfallstraßen das Stadtgebiet an das überregionale Straßennetz an. In Richtung Stadtmitte ist die Universitätsstraße schon vier-streifig ausgebaut.

Die Dr.-Konrad-Pöhner-Straße weist im östlichen Plangebiet zwischen Nürnberger Straße (367 m ü. NN) und Filchnerstraße (357 m ü. NN) ein Gefälle in Richtung Westen von bis zu 5,0 % auf. Westlich des Knotenpunktes Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße hat der Straßenzug nur noch ein relativ leichtes Gefälle in Richtung Westen bis zum Anschluss der Universitätsstraße, der bei

ca. 354 m ü. NN liegt. Die Universitätsstraße fällt ab dem geplanten Turbokreisverkehr Richtung Norden bis zum Knotenpunkt Universitätsstraße/Dr.-Klaus-Dieter-Wolff-Straße (Grenze des Plangebietes) weiterhin leicht ab, auf bis zu ca. 351 m ü. NN.

In dem Gutachten "Stadtklimaanalyse Bayreuth" des Büros für Umweltmeteorologie, Paderborn, 2000, v.a. Klimafunktionskarte (Nr. 12) sind für das Plangebiet Parkklimatop (Süden) und Siedlungsklimatop (Westen, Universität) mit geringeren bis mittleren Versiegelungsgrad und nachgewiesener nächtlicher Bergwind dargestellt.

2.4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die vorliegende Bauleitplanung trägt den Grundsätzen der Raumordnung Rechnung und ist den Zielen der Raumordnung (LEP Bayern, Regionalplan Oberfranken-Ost) gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst. Der Änderungsbereich der Bauleitplanung erstreckt sich auf bereits größtenteils bebaute Verkehrsflächen. Der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) wird Rechnung getragen, indem städtebaulich integrierte Verkehrsflächen den aktuellen Nutzungsanforderungen entsprechend städtebaulich geordnet und ausgestaltet werden.

3. Planung

3.1. Kenndaten der Planung

| | | |
|-----------------------------------------------|-----|----------|
| Straßenverkehrsfläche | ca. | 1,035 ha |
| Fußwege | ca. | 0,200 ha |
| Radwege | ca. | 0,190 ha |
| gemeinsame Rad- und Fußweg | ca. | 0,025 ha |
| Fläche Versorgungsanlagen | ca. | 0,003 ha |
| Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsanlage | ca. | 1,074 ha |
| <hr/> | | |
| Größe des Geltungsbereiches (gerundet) | ca. | 2,53 ha |

3.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/21 „Ausbau der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/75a, Nr. 6/76, Nr. 4/80 und Nr. 7/12) wird begrenzt durch

- das Gelände der Universität mit den Sporteinrichtungen im Westen,
- den Knotenpunkt Nürnberger Straße/Dr.-Konrad-Pöhner-Straße im Osten,
- das Sondergebiet „Forschung und Entwicklung“ gemäß der Rahmenplanung Technologieachse mit dem Biotop BT-0267-007 „Gehölz- und Saumstrukturen am ‚Tappert‘-Bachlauf“ im Norden und
- das Landschaftsschutzgebiet „Talau des Sendelbaches und des Tapperts“ mit dem Biotop BT-0216-001 „Feuchtbiotop an einem Teich in den ‚Sendelbachwiesen‘“ und dem Biotop BT-0850-015 „Gehölzstrukturen zwischen Quellhof und Kreuzstein“ sowie die angrenzende Bebauung des Stadtbezirks Oberkonnersreuth im Süden.

Er umfasst somit die Flurstücke (TF = Teilfläche)

1810/71 TF, 4765/3 TF, 4771 TF, 4872/2 TF, 4886 TF, der Gemarkung Bayreuth.

3.3. Verfahrensstand

Gutachten, z. B. zum Natur-, Stadtklima- und Lärmschutz, werden im Verfahren erstellt und aktuell noch nicht vorliegende Informationen im weiteren Verfahren berücksichtigt. Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird der Bebauungsplan im „Beirat für nachhaltige und stadtklimagerechte Planung und Stadtentwicklung“ behandelt. Die Erkenntnisse liegen somit bei Fortführung des Verfahrens mit der öffentlichen Auslegung (2. Beteiligung) vor.

3.4. Planinhalt

Die Dr.-Konrad-Pöhner-Straße ist entsprechend ihres Ausbauzustandes und ihrer gesamtstädtischen Verbindungsfunktion zur Autobahn (A 9) eine städtisch

bedeutende Hauptverkehrsstraße – VS II. Derzeit hat die Straße zwei getrennte Richtungsfahrbahnen mit Fahrbreiten zweispurig stadteinwärts mit 7,00 m und einspurig stadtauswärts mit 3,50 m. An den Werktagen nachmittags ist der Knotenpunkt Universitätsstraße/Dr.-Konrad-Pöhner-Straße mit insgesamt 2.106 Kfz/h derzeit überlastet.¹ Der aktuelle Ausbauzustand führt zu Leistungs- und Sicherheitsdefiziten und wird den bestehenden Verkehrsanforderungen sowie den geplanten Umfelderweiterungen mit einer prognostizierten Verkehrsbelastungen von 2.430 Kfz/h Spitzenstunde vormittags nicht ausreichend gerecht.²

Die Entwurfsplanung sieht zwei getrennte Richtungsfahrbahnen mit Fahrbreiten je Fahrtrichtung von 6,50 m und eine bauliche Mitteltrennung mit 3,00 m vor. Die stadteinwärts führende Richtungsfahrbahn wird von 6,50 m auf 7,00 m Richtung Kreisverkehr im Kurvenbereich und in der Kreiszufahrt erweitert. Stadtauswärts ist die Fahrbahn nach dem Kreisverkehr auf 8 m vergrößert, um die Befahrbarkeit und notwendigen Sicherheitsabstände auch zwischen größeren Fahrzeugen gewährleisten zu können.

Der Kreisverkehr soll als Turbokreisel leistungsfähig betrieben werden. Durch Vorsortieren in den Kreiszufahrten und Ansetzen neuer Fahrstreifen an der Innenseite der Kreisfahrbahn können Fahrwegüberschneidungen in den Kreisausfahrten verhindert werden. Zur Vermeidung von Fahrstreifenwechseln gilt das Prinzip, dass alle Kraftfahrzeuge bereits bei der Annäherung an die Kreisfahrbahn den Fahrstreifen wählen sollen, auf dem sie den Knotenpunkt verlassen wollen.

Deshalb sind Fahrstreifenbreiten im Kreisverkehr von jeweils 5,50 m und ein Außenradius von 25 m geplant, wodurch ein größerer Flächenbedarf erforderlich ist. Der Turbokreisel hat eine überwiegend zwei-streifige Verkehrsführung, d. h. eine zwei-streifige Ein- und Ausfahrt im Norden sowie im Osten und eine auf jeweils einen Fahrstreifen begrenzte Zu- und Abfahrt in der südlichen Anbindung. Damit weist der Verkehrskreisel eine gute Qualitätsstufe (B) mit Leistungsreserven auf.

¹ Verkehrsuntersuchung Universitätsstraße / Dr.-Konrad-Pöhner-Straße (2015), R+T Ingenieure für Verkehrsplanung, Dr.-Ing. Ralf Huber-Erler, S. 5

² Vorplanung zum Ausbau der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße (2020), R+T Ingenieure für Verkehrsplanung, Dr.-Ing. Ralf Huber-Erler, S.5

Der querende Rad- und Fußverkehr hat an der südlichen Zufahrt zwei Fahrstreifen zu queren und kann nicht bevorrechtigt geführt werden. Daher muss die Querung des Fuß- und Radverkehrsweges nach Süden verschoben werden und aufgrund der bestehenden Verteilerstation in einer Kurve etwas umwegig gelenkt werden.

Der Knotenpunkt Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/ Filchnerstraße ist an Werktagen mit insgesamt 2.199 Kfz/h überlastet.³ Die Ausfahrt aus der Filchnerstraße nach Links ist deutlich erschwert. Deshalb ist ein Umbau der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße und der Knotenpunkte geplant. Im Bereich der Filchnerstraße wird der bestehende dreiarmlige vorfahrtsgerichtete Knotenpunkt auf einen vierarmigen lichtsignalgeregelten Knotenpunkt ausgebaut. Eine Änderung der Fahrstreifenaufteilung findet nicht statt. Vielmehr wird eine Verbreiterung des bestehenden Fahrbahnteilers von bis zu 2,80 auf bis zu 3,75 m vorgenommen und damit gleichzeitig eine Führung des Radverkehrs in den Seitenraum vor dem Fahrbahnteiler und größere Aufstellbereiche für Fußgänger und Radverkehr geschaffen.

Diese neue Fuß- und Radwegeverkehrsachse wird auf dem bestehenden Zweirichtungsradweg in Richtung der geplanten Entwicklungsfläche Sondergebiet „Forschung und Entwicklung“ im Zuge der angestrebten Tappert-Offenlegung über eine geplante signalgeschützte Querungsmöglichkeit weitergeführt.

Eingriffe in die vorhandene Vegetation können im Rahmen der Planung ausgeglichen und ersetzt werden (Straßenbegleitgrün).

Art der baulichen Nutzung

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Flächen für Versorgungslagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

³ Verkehrsuntersuchung Universitätsstraße / Dr.-Konrad-Pöhner-Straße (2015), R+T Ingenieure für Verkehrsplanung, Dr.-Ing. Ralf Huber-Erlar, S. 5

4. Umweltbericht

(Eine detaillierte Ausführung des Umweltberichts erfolgt im weiteren Verfahren)

4.1. Einleitung

Gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung mitsamt der Überwachung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Eine nach dem UVPG etwaig erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls entfällt gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG, da für den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 2/21 eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird. Der vorliegende Umweltbericht entspricht, als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, damit den Anforderungen des UVPG. Die Durchführung einer separaten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist somit nicht erforderlich.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem aktuellen Sach- und Kenntnisstand des Verfassers dieses Umweltberichtes (Stadtplanungsamt Bayreuth) sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen. Hieran orientiert sich zunächst auch der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind insbesondere die zuständigen Fachbehörden, Fachdienststellen und Fachverbände zur Mitwirkung und zur Fortschreibung des Umweltberichtes aufgefordert. Während der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen.

4.1.1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt im Bayreuther Süden des Stadtgebietes an den Stadtbezirksgrenzen Birken/Universität und Oberkonnersreuth. Die Dr.-Konrad-Pöhner-Straße und die Universitätsstraße binden als wichtige Einfallstraßen das Stadt-

gebiet an das überregionale Straßennetz an. Mit den gegenständlichen Bebauungsplanverfahren sollen die bisherigen nicht anforderungsgerechte Verkehrsanbindungen der Knotenbereiche Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Universitätsstraße und Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße leistungsfähig ausgestaltet werden und durch einen vier-streifigen Ausbau mit Kreisverkehrsanlage ausgebaut werden.

Wesentliche Planungsinhalte:⁴

- Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Festsetzung von Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Festsetzung von Flächen für Versorgungslagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

4.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter, die in der Umweltprüfung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu behandeln waren, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Umwelt. In den folgenden Kapiteln werden die aus den Fachgesetzen, den Fachplänen sowie sonstigen Planungen und Richtlinien zu entnehmenden allgemeingültigen Ziele des Umweltschutzes, die vom Bauleitplan berührt werden, dargestellt und deren Umsetzung dokumentiert.

Zu beachten sind insbesondere die folgenden Fachgesetze, Fachpläne und räumlichen Gesamtplanungen:

Fachgesetze:

(mitsamt Verordnungen und technischen Anleitungen)

- BauGB (v.a. Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 BauGB, Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB und Umweltschutzziele des § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e, f, h BauGB)

⁴ Zur ausführlichen Darstellung und Begründung der Planinhalte siehe Kapitel 3.4. des allgemeinen Teils der Begründung.

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), TA Lärm und DIN 18005, DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Fachpläne und räumliche Gesamtplanungen:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern
- Regionalplan Oberfranken-Ost (5) mit Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-Ost (LEK 5)
- Flächennutzungsplan der Stadt Bayreuth mit integriertem Landschaftsplan

4.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

4.2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario) und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Die Bestandsaufnahme als Basisszenario ist dezidiert nach den Schutzgütern Fläche und Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Mensch (Lärm, Licht) und Mensch (Erholung), Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter der anhängenden Tabelle zu entnehmen.

Basisszenario:

Die Planung entspricht den städtebaulichen Entwicklungszielen des Flächennutzungsplans. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Bestandssituation unverändert. Die durch den Bebauungsplan betroffenen Flächen würden weiter

als versiegelte Straßenfläche bzw. Straßenbegleitgrün mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild bestehen. Da das Plangebiet bereits größtenteils mit Erschließungsstraßen bebaut ist, hat die Planung einen marginalen Einfluss auf die Entwicklung des Umweltzustandes in diesem Bereich. Mit dieser Bauleitplanung werden die umweltrelevanten Schutzgüter nicht wesentlich verändert, da die Eingriffe in die vorhandene Vegetation im Rahmen der Planung ausgeglichen und ersetzt werden können (Straßenbegleitgrün).

4.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehen bereits Beeinträchtigungen durch Immissionen der bestehenden Verkehrsstraßen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ in drei Stufen:

- Geringe Erheblichkeit
- Mittlere Erheblichkeit
- Hohe Erheblichkeit

Bei der Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter kann unterschieden werden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der Anlage 1 zum BauGB sowie auf Grundlage der Anlage 4 zum UVPG. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in tabellarischer Form (siehe Anlage).

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Flächen und der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen (Bebauungspläne Nr. 8/75a, 6/76, 4/80 und 7/12) sind die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt von keiner bis geringer Erheblichkeit.

Überdies zu beschreiben sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. i BauGB die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a bis d BauGB (Schutzgüter):

Zwischen den Schutzgütern bestehen diverse Wechselwirkungen. So führt insbesondere eine Zunahme der Versiegelung zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion wie z.B. der Fähigkeit der Filterung, Pufferung und Umwandlung

von Schadstoffen. Zusätzlich bewirkt die Versiegelung nachteilige Veränderungen des Schutzgutes (Grund-)Wasser, da versiegelter Boden das großflächige Versickern und Verdunsten von Niederschlagswasser nicht mehr zulässt.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können beeinträchtigt werden, weil die Lebensqualität von versiegelten Bereichen als Pflanzenstandort und als Habitat eingeschränkt werden kann. Umgekehrt bewirken die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung auch Verbesserungen in den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Eine erhebliche Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ beeinflussende Wechselwirkungen und damit eine - bei der isolierten Betrachtung der Schutzgüter (siehe Anlage) möglicherweise nicht erkannte - erhebliche Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

Planungsszenario:

Aufgrund des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes wird eine stadtfunktional erforderliche Verkehrserschließung umfeldverträglich gesteuert und im weiteren Bauleitplanverfahren alle relevanten Belange umfassend eingebracht und berücksichtigt. Die angestrebte Überplanung mit dem Ziel einer leistungsfähigeren Anbindung der Knotenpunkte Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Universitätsstraße und Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße wirkt sich gering auf die Umweltbelange aus.

Geringe Beeinträchtigungen der vorhandenen Vegetation (z.B. durch den Bau des Kreisels) können im Rahmen der Planung ausgeglichen und ersetzt werden (Entsiegelung der vorhandenen Fahrbahn in der Kreisinsel und Einbringung von Straßenbegleitgrün).

4.2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen der Planung sowie die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind der anhängenden Tabelle zu entnehmen.

Unter Hinweis auf § 1a Abs. 3 BauGB (umweltschützende Belange in der Abwägung) ist ein Ausgleich nicht erforderlich, da die baulichen Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind und zulässig waren.

4.2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Der Standort als Straßenverkehrsraum wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Die gesamtstädtische Prüfung alternativer Standorte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgte im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Da es sich um eine marginale Vergrößerung der Straßenverkehrsfläche zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung handelt, ist diese Maßnahme als geeignet zu bewerten. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Bestandssituation mit den ermittelten Leistungsfähigkeits- und Sicherheitsdefiziten unverändert bestehen und neue geplante Umfeldweiterungen mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen werden die Situation weiter zuspitzen.

Städtebauliche Entwicklungsalternativen

Die vorliegende Bauleitplanung sieht mit ihren Festsetzungen eine zukunftsfähige Erschließung und tragfähige Anbindung der Knotenpunkte in diesem Stadtgebiet vor. Alternative Planungsmöglichkeiten sind kaum gegeben, da die Erschließungsstraßen bereits vorhanden sind und nur die Knotenpunkte leistungsfähiger betrieben werden sollen.

Gemäß RASt kommen im vorliegenden Fall der Kreuzung von den beiden Erschließungsstraßen (Dr.-Konrad-Pöhner-Straße und Universitätsstraße) grundsätzlich folgende alternative Ausführungsvarianten in Frage:

- Variante 1 – Lichtsignalanlage
- Variante 2 - Turbokreisverkehr

Dem Bauausschuss wurde in seiner Sitzung am 20.10.2020 die Ergebnisse der Planungsvarianten vorgestellt und dieser beschloss der Variante 2 – „Turbokreisverkehr“ zu folgen.

4.2.5. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen

Im Plangebiet befinden sich weder Störfallbetriebe i. S. d. § 50 BImSchG noch befindet sich das Plangebiet im potentiellen Einwirkungsbereich solcher Störfallbetriebe. Durch die Planungen sind Belange der planungsrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

Risiken durch schwere Unfälle und Katastrophen mit möglichen Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen, die von außen auf das Plangebiet einwirken, könnten nach heutigem pflichtgemäßem Ermessen von Verkehrsunfällen und von Gefahrguttransporten auf den Hauptverkehrsstraßen ausgehen.

Risiken durch schwere Unfälle und Katastrophen, die aus dem Plangebiet in die umgrenzenden Gebiete wirken, sind nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die für solche größeren Havarien und Katastrophen in Frage kommen.

Derzeit ist bei der Umsetzung der Planung von keinem weitergehenden Risiko von Unfällen oder Katastrophen für die o.g. Schutzgüter und deren Wechselwirkung auszugehen.

4.3. Zusätzliche Angaben

4.3.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung wurde aufgrund der vorliegenden umweltrelevanten Informationen mit Relevanz für die zu untersuchenden Schutzgüter (siehe Kapitel 4.2.1.) durchgeführt, die dem Verfasser vorliegen oder dem Verfasser vorgelegt wurden. Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine signifikanten Schwierigkeiten aufgetreten.

4.3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gem. § 4c Abs. 1 BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Damit besteht der primäre Anwendungsbereich des Monitorings darin, die prognostischen Folgeabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Unvorhergesehen sind in diesem Zusammenhang Auswirkungen, wenn sie nach Art und Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung sind oder wenn Prognoseunsicherheiten bestehen. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind der anhängenden Tabelle zu entnehmen.

Im vorliegenden Fall ergeben sich die Umweltauswirkungen in erster Linie durch Art und Umfang der baulichen Maßnahmen im Plangebiet. Da für diese baulichen Maßnahmen die gesetzliche Grundlage als örtliche Satzung ein Bebauungsplan ist, ist die Kontrollbehörde für die Einhaltung der Festsetzungen die Stadt Bayreuth mit ihren entsprechenden Fachdienststellen (Zusammenarbeit Bauordnungsamt, Stadtplanungsamt und Amt für Umweltschutz).

Damit verbleiben nach aktuellem Kenntnisstand durch die Realisierung der Planung keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen. Nachdem weitere Überwachungsmaßnahmen daher nicht erforderlich sind, kann auf ein systematisches Monitoring verzichtet werden.

4.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet im südlichen Stadtgebiet liegt an den Stadtbezirksgrenzen Birken/Universität und Oberkonnersreuth. Die Dr.-Konrad-Pöhner-Straße und die Universitätsstraße binden als wichtige Einfallstraßen das Stadtgebiet an das überregionale Straßennetz an. Mit den gegenständlichen Bauleitplanverfahren Nr. 2/21 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung der Knotenbereiche Dr.-Konrad-Pöhner-Str./Universitätsstraße und Dr.-Konrad-Pöhner-Straße/Filchnerstraße geschaffen. Es handelt sich bei den gegenständlichen Bauleitplanverfahren um die Überplanung eines größtenteils bebauten Straßenverkehrsraumes.

Die Umweltauswirkungen der künftigen Nutzung als Verkehrsflächen wurden im Hinblick auf die Veränderung von Fläche und Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luftverhältnisse, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Erholungsqualität für Menschen, künftige Lärmbelastung, das Landschaftsbild und der Kultur- und Sachgüter einer insgesamt geringen Erheblichkeitsstufe zugeordnet. Da die bisherigen Straßenverkehrsflächen der Knotenpunkte bereits bebaut sind, werden keine weitergehenden erheblichen Nachteile hinsichtlich der im BauGB genannten Schutzgüter erwartet. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Im weiteren Verfahren sollen schalltechnische Untersuchungen für den Ausbau der Straßenverkehrsflächen durchgeführt werden, die Vorschläge zur Lösung evtl. möglicher Konflikte mit der Umgebungsbebauung aufzeigen.

4.3.4. Referenzliste/Quellen

- Luftbildanalysen des Stadtplanungsamtes anhand von Luftbildern
- Kartierungen/Auskünfte aus Geoinformationssystem der Stadt Bayreuth (GeoAS, AGIS GmbH)
- Stadtklimauntersuchung Stadt Bayreuth des Büros für Umweltmeteorologie Paderborn von 2000
- Verkehrsuntersuchung Universitätsstraße/Dr.-Konrad-Pöhner-Straße (2015), R+T Ingenieure für Verkehrsplanung, Dr.-Ing. Ralf Huber-Erler
- Vorplanung zum Ausbau der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße (2020), R+T Ingenieure für Verkehrsplanung, Dr.-Ing. Ralf Huber-Erler

5. Auswirkungen der Planung

Die Gesamtkosten betragen laut überschlägiger Kostenermittlung des Tiefbauamts gegenwärtig ca. 4.800.000 EUR (brutto).

6. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. 11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328),

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873),

Baumschutzverordnung der Stadt Bayreuth vom 29.06.2005.

Stadtplanungsamt:

ENTWURF

Bebauungsplan Nr. 2/21
„Ausbau der Dr. Konrad-Pöhner-Straße“
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/75 a, 6/76, 4/80 und 7/12)
 Anlage zum Umweltbericht - Bewertung der Umweltauswirkungen (Tabelle)

| Schutzgüter | Bestandsaufnahme (Basisszenario) | Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen | | | | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich | Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| | | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | | | | | |
| | | Baubedingte Auswirkungen | Anlagebedingte Auswirkungen | Betriebsbedingte Auswirkungen | Ergebnis | | |
| Fläche und Boden | <ul style="list-style-type: none"> überwiegend polygenetisch, pleistozän bis holozän Talfüllungen und unterer/oberen Buntsandstein Erschließungswege mit Straßenbegleitgrün – mit mittlerer Flächenversiegelung bereits im Bestand Altlasten sind keine bekannt überwiegend schon bebaut | gering | gering | gering | geringe Erheblichkeit | <ul style="list-style-type: none"> Begrünung des Straßenraums | |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> kein Wasserschutzgebiet gegenüber dem Bestand/geltenden Planungsrecht nur geringfügige Veränderung des Grundwasserspiegels (verringerte Grundwasserneubildungsrate durch geringeren Anteil des versickernden Regenwassers) nach Größe der Verkehrsanlagen keine Oberflächengewässer | gering | gering | gering | geringe Erheblichkeit | <ul style="list-style-type: none"> Grünfläche als Straßenbegleitgrün zur Regenrückhaltung | |
| Klima/Luft | <ul style="list-style-type: none"> Gutachten "Stadtklimaanalyse Bayreuth", Büro für Umweltmeteorologie, Paderborn, 2000, v.a. Klimafunktionskarte (Nr. 12): Parkklimatop (Süden) und Siedlungsklimatop (Westen) mit nachgewiesenen nächtlichen Bergwind, geringer bis mittlerer Versiegelungsgrad Änderung der Windströmungsverhältnisse (geringfügig) Luftaustausch nur gering beeinträchtigt | gering | gering | gering | geringe Erheblichkeit | <ul style="list-style-type: none"> Mindestausstattung an Grünflächen mit Baum- und Sträucherpflanzungen auf den Grundstücken | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> kein Gebiet der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet einschl. Neumeldungen) im Gebiet oder in der Nähe angrenzend an geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG; keine kartierten Biotop innerhalb des Geltungsbereichs kein <u>nachgewiesenes</u> Vorkommen geschützter Arten keine Naturdenkmäler innerhalb des Geltungsbereichs gegenüber dem Bestand/geltenden Planungsrecht nur geringfügige Dezimierung von Vegetationsflächen als Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Störung von Tieren durch Lärm und Menschennähe Beleuchtung der Lichtsignalanlagen | gering | gering | gering | geringe Erheblichkeit | <ul style="list-style-type: none"> Straßenbegleitgrün | |
| Mensch (Lärm, Licht) | <ul style="list-style-type: none"> Nähe von Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (BAB, B 2) Beleuchtung der Straßen und Lichtemissionen des Verkehrs | gering | gering | gering | geringe Erheblichkeit | <ul style="list-style-type: none"> Ggf. Vorschläge für Maßnahmen in einem Lärmschutzgutachten | |
| Mensch (Erholung) | <ul style="list-style-type: none"> keinerlei Erholungsqualität vorhanden | keine | keine | keine | Keine Erheblichkeit | Kein Erfordernis | <ul style="list-style-type: none"> keine |
| Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> Lage im Stadtgebiet: Stadtrand Universitätsumfeld und Einfahrtsstraßen gesamtes Gelände relativ leichtes Gefälle mit 367 m ü. NN (Nürnberger Straße), 357 m ü. NN (Filchnerstraße), 354 m ü. NN zu ca. 351 m ü. NN (Universitätsstraße) Straßenbegleitgrün: Grünstrukturen vorhanden (entlang der Erschließungsstraßen) | gering | gering | gering | geringe Erheblichkeit | <ul style="list-style-type: none"> Teile der Grundstücksflächen sind als Grünfläche mit Baum- und Sträucherpflanzungen anzulegen und zu erhalten (Straßenbegleitgrün) | |

| | | | | | | | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|---------------------|------------------|----------------------|
| Kultur- und Sachgüter | • kein Vorkommen von geschützten Baudenkmalern einschl. Ensembles | keine | keine | keine | Keine Erheblichkeit | Kein Erfordernis | • Keine erforderlich |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|---------------------|------------------|----------------------|

Stadtplanungsamt:

ENTWURF